

GLEICHBEHANDLUNG AUSSERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 426 vom 02.07.08 für eine **Richtlinie** des Rates zur **Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 07. Juni 2010

Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucher“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► Allgemeines

- Seit der letzten Ratssitzung im November [s. [CEP-Monitor](#)] hat die spanische Ratspräsidentschaft redaktionelle Vorschläge unterbreitet, um das Dossier an den Lissabon-Vertrag anzupassen. Die Vorschläge und der gewählte Ansatz finden breite Zustimmung im Rat.
- Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags ist nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags Art. 19 AEUV (ex-Art. 13 EGV), der neben der einstimmigen Ratsentscheidung nun die Zustimmung des EP erfordert. Zuvor musste das EP nur angehört werden.
- Parlamentarischer bzw. sprachlicher Prüfungsvorbehalt wurde von Dänemark, Frankreich, Malta, Tschechien und Großbritannien bzw. Polen und Zypern eingelegt.
- Um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erzielen, werden weitere Abgrenzungen und Präzisierungen einzelner Bestimmungen, wie z.B. die Unterscheidung von Diskriminierung, Belästigung und zulässiger Ungleichbehandlung, gefordert.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Geltungsbereich

Trotz der Vorschläge der Ratspräsidentschaft besteht weiterhin Uneinigkeit über den Geltungsbereich der Richtlinie und über die Abgrenzung zwischen den nationalen und den EU-Kompetenzen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheitsdienste und soziale Dienstleistungen.

– Besonderer Schutz für Menschen mit Behinderungen

Es besteht keine Einigkeit über die Reichweite, die administrativen, finanziellen und praktischen Auswirkungen sowie über das Verhältnis zu detaillierteren Standards einzelner Branchen für den Zugang Behinderter zu Gütern und Dienstleistungen.

– Sonstige Bestimmungen

Die spanische Ratspräsidentschaft schlägt unterschiedliche Umsetzungsfristen für die Verwirklichung des diskriminierungsfreien Zugangs vor. Für bestehende und zu renovierende Gebäude, Fahrzeuge und Infrastruktur sollen die Fristen verlängert werden. Vor einer Entscheidung wird jedoch eine Präzisierung der mit der Richtlinie verbundenen Verpflichtungen gefordert.

► Politischer Kontext

Der Rat entscheidet einstimmig über den Kommissionsvorschlag. Das Dossier wird in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ zunächst weiter behandelt werden, da noch bei etlichen Punkten Klärungsbedarf besteht. Das EP hat bereits am 2. April 2009 Stellung genommen [s. [CEP-Monitor](#)], muss jedoch dem einstimmig angenommenen Ratsbeschluss zustimmen.